

Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 25. Mai 2023

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
der Gemeinde Zemitz
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile	: Zemitz, Hohensee, Seckeritz, Wehrland-Bauer, Negenmark
Bürgermeisterin	: Frau Susanne Darmann
Leiterin FD Finanzen	: Frau Stefanie Egleder-Mattern (seit 03/2023) Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und öffentliche Ordnung) Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022
Einwohnerzahl	: 702 zum 31.12.2020
Prüfer	: Herr René Ertel Herr Enrico Heyden
Prüfungszeitraum	: 28.03.2022 bis 06.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2020 Gemeinde Zemitz	1
Finanzrechnung 2020 Gemeinde Zemitz	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2020 Gemeinde Zemitz	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2020 Gemeinde Zemitz	4
Bilanz der Gemeinde Zemitz zum 31.12.2020	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Zemitz zum 31.12.2020	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2020	9
Forderungsübersicht per 31.12.2020	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2020	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2020 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Zemitz

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabschlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2019 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt die Bürgermeisterin der Gemeinde, Frau Susanne Darmann. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Zemitz.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes und der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Verwaltung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Verwaltung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im

Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese werden in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Zemitz folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- | | | |
|--------------------------|---|-------------|
| • Summe der Erträge | = | 10.496,91 € |
| • Summe der Aufwendungen | = | 9.895,53 € |

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- | | | |
|--|---|-------------|
| • Summe der laufenden Einzahlungen | = | 10.505,01 € |
| • Summe der laufenden Auszahlungen | = | 9.011,03 € |
| • Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 1.802,49 € |
| • Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 839,73 € |

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	22.620,13 €
---------	-----------------------	---	-------------

Das Amt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der von uns geprüften und mit Datum vom 16.12.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 6. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 28.03.2022 bis 06.03.2023 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast. Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2020 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von

besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2020 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	19.12.2019
Haushaltssatzung:	20.10.2020
Geschäftsordnung:	16.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

– Einwohner:	702 Einwohner
– Fläche:	30,93 km ²
– Bevölkerungsdichte:	22,70 EW/ km ²

Die Gemeinde Zemitz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Gemeinde führt weder umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Bürgermeisterin
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast übernimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Für die Wohnungsverwaltung wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit der direkten Verbuchung der Abrechnung in den laufenden Erträgen und Aufwendungen Gebrauch gemacht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt. Eine Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2020 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik.

Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Zu beachtende Feststellung:

Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt. (F)

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz
- GGfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggfs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980

- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und für die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollte.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse des Amtes und der Gemeinden grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Zu beachtende Feststellung:

In 2020 wurden mehrere Flurstücke verkauft. Dabei stellten jeweils die künftigen Erwerber einen Kaufantrag an die Verwaltung. Der Wert der Grundstücke wurde i.d.R. durch Nachfrage des m²-Preises beim Gutachterausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald ermittelt. Anschließend wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung unmittelbar an den Antragsteller verkauft.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass Vermögensgegenstände gemäß § 56 Abs. 4 KV M-V zu ihrem vollen Wert veräußert werden müssen. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse möglich.

Die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum „vollen Wert“ meint den Wert, der sich unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Aus Sicht des RPA ist nach Ermittlung des Bodenwertes eine Veröffentlichung der Ausschreibung gegen Gebot mit dem Mindestkaufpreis in Höhe des errechneten Bodenwertes vorzunehmen. (F)

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2020 wurde am 09.07.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Vorlagepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht gem. § 47 KV M-V wurde nachgekommen. Die Haushaltssatzung enthielt folgende zu genehmigungspflichtigen Festsetzungen:

- Stellenplan,
- Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 330.000 €,
- Haushaltssicherungskonzept.

Die Kommunalaufsicht wies mit Haushaltsverfügung vom 14.10.2020 darauf hin, dass ein Haushaltsausgleich sowohl in der Ergebnis-, als auch in der Finanzrechnung im gesamten Konsolidierungszeitraum von 2020-2023 nicht möglich ist. Die Gemeinde Zemitz wird mit einer dauerhaft wegfallenden finanziellen Leistungsfähigkeit bewertet.

Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet folgende das Jahr 2020 betreffende Festlegungen:
Prüfung

- Standardabsenkung der Aufgabenerfüllung (Kostensenkungsmaßnahmen),
- Nutzung von Optimierungspotentialen in der Aufgabengestaltung (Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen)
- Ausschöpfung neuer bzw. weiterer Einnahmemöglichkeiten (Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen)
- Verbesserung der Rendite der Beteiligungsunternehmen

Weiterhin wurde die eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 330.000 € für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges genehmigt.

Abschließend wurden Entnahmemöglichkeiten gem. § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V (Entnahme des zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen) und Zuführungen vom investiven zu den laufenden Ein- und Auszahlungen empfohlen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 22.10.2020 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 23.10.2020 (rückwirkend zum 01.01.2020) in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne

sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Zemitz zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 4.387.200,97 €, einem Anlagevermögen von 4.088.116,13 € und einem Eigenkapital von 3.448.584,78 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 16.12.2021 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.871,71 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen. (F)

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2018 zu folgender wesentlichen Feststellungen geführt:

- Durch die Gemeinde Zemitz wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentationen und Heimat- und Kulturpflege in Höhe von 4.182,56 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 in Höhe von 510,55 € weiter zutreffend.*

- In der Finanzrechnung werden im Bereich der ordentlichen Einzahlungen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 6.855,50 € aus 2017 und 2.594,81 € nach 2019 aufgeführt. Diese sind nach § 15 GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit sie mit einem Zweckbindungsvermerk i. S. d. § 13 GemHVO-Doppik versehen wurden. Dies ist bei den genannten Übertragungen nicht

der Fall.

(F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 in Höhe von 7.398,69 € weiter zutreffend.*

Der Jahresabschluss 2019 wurde in der von uns geprüften Fassung am 03.03.2022 durch die Gemeindevertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage des Amtes am Peenestrom am 16.03.2022.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	3.550.736,63	80,9	3.478.974,57	76,9	-71.762,06
Finanzanlagen	537.379,50	12,2	537.379,50	11,9	0,00
Längerfristige Forderungen	30.119,55	0,7	46.542,54	1,0	16.422,99
= Langfristig gebundenes Vermögen	4.118.235,68	93,8	4.062.896,61	89,8	-55.339,07
Vorräte	60.094,93	1,4	50.888,46	1,1	-9.206,47
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	208.870,36	4,8	410.240,00	9,1	201.369,64
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	268.965,29	6,2	461.128,46	10,2	192.163,17
Bilanzsumme Aktiva	4.387.200,97	100,0	4.524.025,07	100,0	136.824,10
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.937.128,20	89,7	3.937.128,20	87,0	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	23.980,84	0,5	92.072,64	2,0	68.091,80
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-556.154,01	-12,7	-512.524,26	-11,3	43.629,75
Jahresergebnis	43.629,75	1,0	60.137,53	1,3	16.507,78
= Eigenkapital	3.448.584,78	90,2	3.576.814,11	79,1	128.229,33
Sonderposten zum Anlagevermögen	604.915,73	13,8	646.811,85	14,3	41.896,12
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	17.820,39	0,4	17.336,90	0,4	-483,49
Längerfristige Verbindlichkeiten	130.682,41	3,0	105.806,60	2,3	-24.875,81
= Langfristig verfügbare Mittel	4.202.003,31	107,4	4.346.769,46	96,1	144.766,15
Kurzfristige Rückstellungen	2.853,27	0,1	773,72	0,0	-2.079,55
Kurzfristige Verbindlichkeiten	182.344,39	4,2	176.481,89	3,9	-5.862,50
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	185.197,66	4,3	177.255,61	3,9	-7.942,05
Bilanzsumme Passiva	4.387.200,97	100,0	4.524.025,07	100,0	136.824,10

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von 283.872,85 € (83.767,63 €).

Liquidität 2. Grades

232,45 % (114,55 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Zemitz gegeben.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten minderte sich um -30.738,31 € (-22.975,72 €) auf 282.288,49 € (313.026,80 €), hiervon reduzierten sich die Kreditverbindlichkeiten um -30.288,46 € (-31.436,78 €) auf 130.682,41 € (160.970,87 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betrugen 337.974,86 € (121.826,59 €) und erhöhten sich damit um 216.148,27 € (+87.705,34 €). Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 144.199,47 € (117.421,22 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

3.576.814,41 € (3.448.584,78 €)

Allgemeine Kapitalrücklage

3.937.128,20 € (3.937.128,20 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 12 KomDoppikEG mussten nicht vorgenommen werden.

Mit der Neufassung der GemHVO vom Juli 2019 wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten

positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 173.831,36 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2020 nicht.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **92.072,64 €** (23.980,84 €)

Die Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen i.H.v. 15.687,60 € (12.480,84 €) und die Infrastrukturpauschale gem. § 23 Finanzausgleichsgesetz M-V i.H.v. 52.404,20 €, die im Finanzhaushalt als investive Einzahlungen zu verbuchen waren. Weiterhin beinhaltet die zweckgebundene Kapitalrücklage eine kamerale Rücklage (Entschädigungsfond) i.H.v. 11.500,00 €.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung war nicht notwendig.

Es besteht die Möglichkeit einer Entnahme in Höhe des Differenzbetrages zwischen Abschreibungen und Erträgen aus Auflösungen von Sonderposten gemäß § 18 GemHVO.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen/ Infrastrukturpauschale	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	23.841,42 €	0,00 €	96.000,75 €	23.841,42 €	0,00 €
2013	22.919,79 €	0,00 €	95.386,56 €	22.919,79 €	0,00 €
2014	22.787,25 €	0,00 €	94.601,37 €	22.787,25 €	0,00 €
2015	21.803,28 €	0,00 €	95.145,48 €	21.803,28 €	0,00 €
2016	10.474,26 €	0,00 €	96.480,53 €	10.474,26 €	0,00 €
2017	9.632,38 €	0,00 €	112.758,28 €	9632,38	0,00 €
2018	10.747,74 €	0,00 €	94.046,58 €	10.747,74 €	0,00 €
2019	12.480,84 €	0,00 €	88.407,80 €	0,00 €	12.480,84 €
2020	15.687,60 €	52.404,20 €	88.282,05 €	0,00 €	80.572,64 €
Gesamt	150.374,56 €	52.404,20 €	861.109,40 €	122.206,12 €	80.572,64 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			738.903,28 €		

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 80.572,64 €.

Bis 2019 konnten die Gemeinden bei ausgeglichenem Saldo der Finanzrechnung bis zu 8,7 % der Schlüsselzuweisungen investiv binden, bei unausgeglichenem Saldo betrug der unter investiven Zuweisungen zu verbuchende Betrag lediglich 4 %.

Ab 2020 steht es gem. § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden in 2020 erstmalig eine Infrastrukturpauschale, die in der Tabelle nunmehr unter den Sonderhilfen mit ausgewiesen wird. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Nach der Neufassung der GemHVO Doppik M-V vom Juli 2019 (§ 18 GemHVO Doppik M-V ist es nunmehr möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge zwischen Abschreibungen und Sonderpostenauflösung auch zur Senkung ggfs. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden noch 738.903,28 € grundsätzlich zur Verfügung.

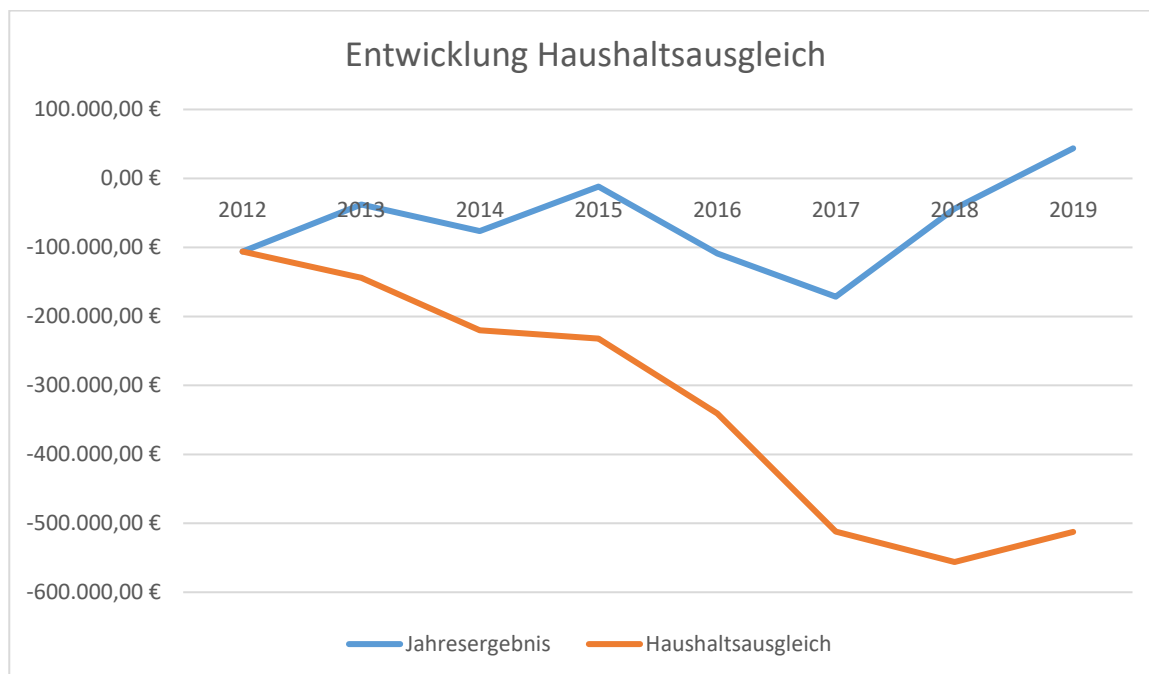
Der negative Bestandsvortrag belief sich auf -512.524,26 €.

In 2020 erfolgte keine Entnahme.

Bestandsvortrag

-512.524,26 € (-556.154,01 €)

Folgende Jahresergebnisse und Bestandsvorträge waren vorzutragen und aufzurechnen:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag

60.137,53 € (43.629,75 €)

Das Jahresergebnis betrug 60.137,53 € und erhöhte so das auszuweisende Eigenkapital.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit auf -452.386,73 € (-512.524,26 €).

Unter Berücksichtigung der Entnahmemöglichkeiten aus der allgemeinen und zweckgebundenen Kapitalrücklage kann dieser Fehlbetrag auf -197.982,73 € reduziert werden.

Eigenkapitalquote 79,06 % (78,61 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i.d.R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z.B. ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug lt. LRH im Mittelwert 35,12 %.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) 93,36 % (92,39 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote **89,98 %** (86,75%)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **6.444,48 €/EW** (6.285,39 €/EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/Anlagenquote (brutto) **88,78 %** (93,18 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Minderung* des Anlagevermögens um -71.762,06 € (-102.209,93 €) auf nunmehr 4.016.354,07 € (4.088.116,13 €) resultierte aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung (Anl.-Nr.)	Betrag
0392	Seecontainer (Anl.-Nrn.: 229, 230)	3.166,80 €
0710	Feuerwehr Mehrzweckfahrzeug (Anl.-Nr.: 228)	32.116,96 €
gesamt		35.283,76 €

Abgänge		
Konto	Beschreibung (Anl.-Nr.)	Betrag
082	Notebook (Anl.-Nr.: 149)	559,30 €
gesamt		559,30
planmäßige/außerplanmäßige Abschreibungen		107.044,82 €
zzgl. aufgelaufene Afa auf Abgänge		558,30 €
Veränderung gesamt		-71.762,06 €

Zum 31.12.2020 werden keine Anlagen im Bau ausgewiesen.

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 1.766.587,15 € (1.766.587,15 €). Dies entspricht 49,39 % (51,23 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote

32,57 %

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogen Wert.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in MV lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote

80,10 %

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 5.103.598,89 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass

zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der EÖB von 925.283,58 € auf nunmehr 646.811,85 € und sanken damit um 278.471,73 €, mithin -30,10 %.

Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die darauf verweist, dass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **45,48 %** (48,65 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. I.d.R ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenquote/-intensität (Brutto-Sonderpostenquote) **16,10 %** (14,80 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Veränderung* der Sonderposten um +41.896,12 € (-18.188,75 €) auf nunmehr 646.811,85 € (604.915,73 €) resultiert aus Zugängen für das Feuerwehrfahrzeug i.H.v. 28.000 €, aus dem pauschalen Ausgleich der Straßenausbaubeiträge i.H.v. 32.658,89 € und planmäßigen Auflösungen in Höhe von -18.762,77 €.

Forderungsquote **10,31 %** (5,69 %)
2,84 % (2,91 %)

ohne Einheitskasse

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz 7,43 % (8,37 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Wertberichtigungen wurden im Umfang von 9.542,76 € (12.255,14 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr minderte sich der Wert um -2.712,38 € (-11.911,57 €). Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 3.309,00 € (2.224,50 €).

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad 7,89 % (9,08 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Kommune mehr Schulden hat, als es Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung

402,12 €/EW (448,46 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2020: 1.235 €/ EW (Flächenländer Ost: 865 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.369 €).

Für 2020 liegen seit 2017 keine gemeindegrößenbezogenen Werte vor. Der Rückgang betrug jedoch durchschnittlich 2,83 % in diesem Zeitraum durch entsprechende Tilgungen.

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 130.682,41 € (160.970,87 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 31.963,50 € (31.436,78 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich **230,62 €/EW** (268,73 €/EW).

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote

2,89 %

(3,67 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Hier sind sämtliche Investitionskredite berücksichtigt.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019 fest. Hierbei blieben jedoch die Kredittaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 2,89 % (3,67 %).

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **4,31 Jahre** (5,12 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **48,00 €/EW** (42,96 €/EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in MV 2021 auf 124 €/EW.

Der Kapitaldienst pro Einwohner ist in der Gemeinde in 2020 als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

In 2020 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 31.963,50 € (33.500,54 €). Er belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 3,55 % (3,67 %) der laufenden Auszahlungen bzw. 3,23 % (3,35 %) der Aufwendungen kaum und trägt aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,17 % (0,21 %) (Zinsaufwandsquote).

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	18.110,62 €	(20.673,66 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht vorhanden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich im Wesentlichen aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte in Höhe von 17.336,90 € (17.820,39 €), aus der Abrechnung der Wohnungsverwaltung in Höhe von 693,72 € (2.393,07 €) sowie Vorauszahlungen für Mieten, Pachten und Steuern in Höhe von 80,00 € (460,20 €).

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen i.H.v. 0,00 € und Verbindlichkeiten i.H.v. 82.217,77 € aus Verwahr- und Vorschussgeldern ausgewiesen. Es ergibt sich ein Saldo zum Vorjahr von 762,24 €.

Konto	Bezeichnung	01.01.2020	31.12.2020	+ / -
1110017910001	Vorschüsse	180,00 €	0,00 €	-180,00 €
2810017910001	Vorschüsse	0,01 €	0,01 €	0,00 €
5220317911000	Vorschussgelder Wohnungsverwaltung	1.432,24 €	0,00 €	-1.432,24 €
Summe Forderungen		1.612,25 €	0,01 €	-1.612,24 €
Konto	Bezeichnung	01.01.2020	31.12.2020	+ / -
1140237910007	Treuhändische Gelder	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €
5110037930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	81.017,77 €	81.017,77 €	0,00 €
6120037991000	Spenden vor Annahme	850,00 €	0,00 €	-850,00 €
Summe Verbindlichkeiten		83.067,77 €	82.217,77 €	-850,00 €
Die Veränderung an durchlaufenden Geldern beträgt				762,24 €
Das Saldo aus durchlaufenden Geldern in der Finanzrechnung beläuft sich auf				762,24 €
Differenz				0,00 €

Der Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung weist ebenfalls einen Betrag von 762,24 € (-291,64 €) aus.

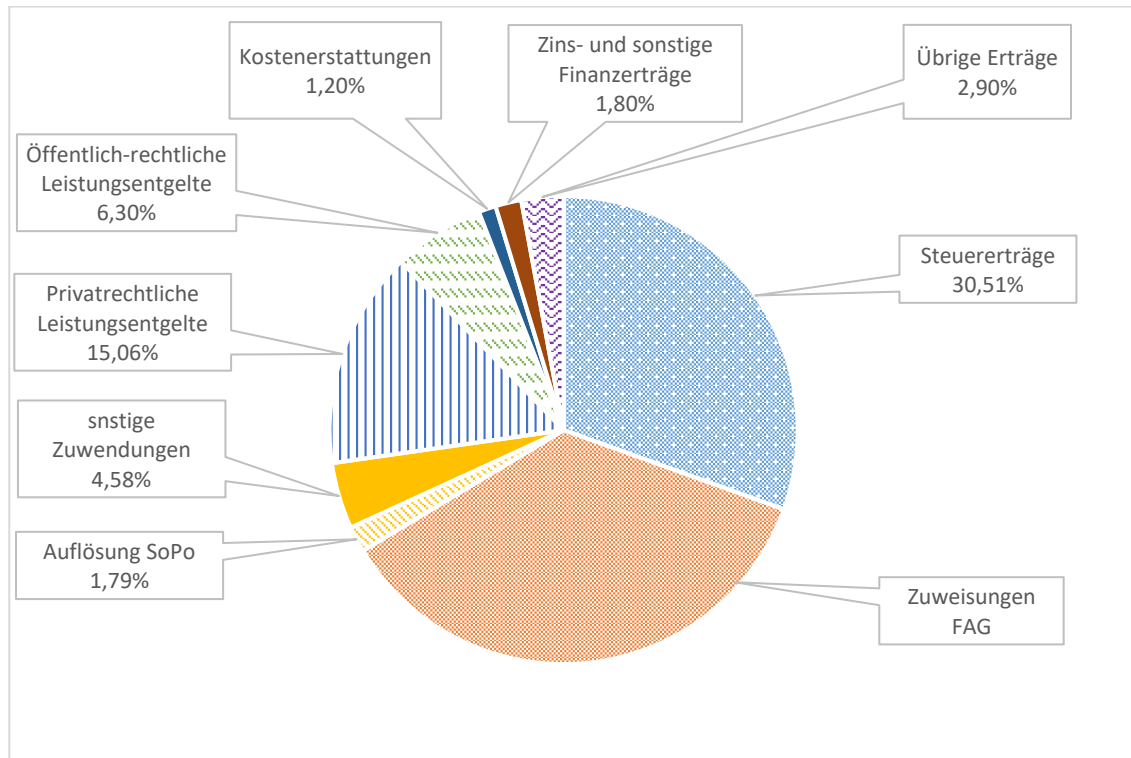
Prognose

Die Vermögenslage ist als stabil zu bezeichnen. Es konnte nach 2019 auch in 2020 ein Jahresüberschuss erzielt werden.

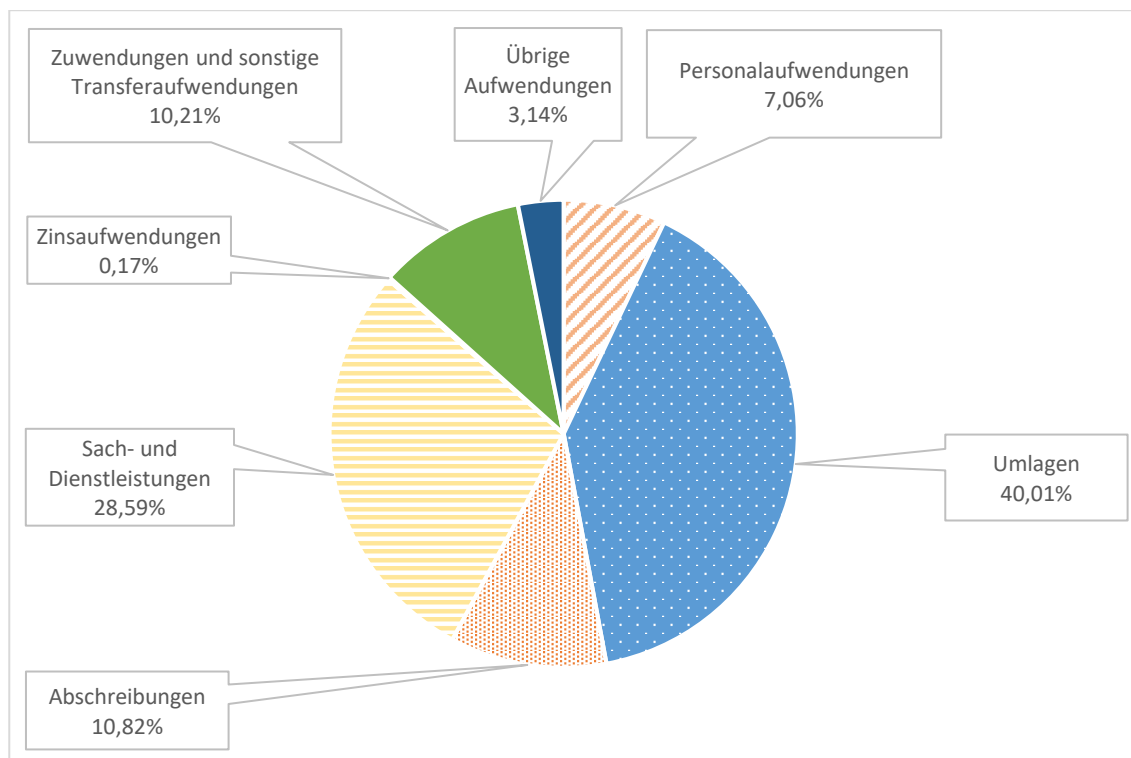
Mögliche Risiken waren nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	320.235,09	30,5	315.220,00	31,2	5.015,09
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	443.339,54	42,2	435.270,00	43,0	8.069,54
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	224.249,00	21,4	226.090,00	22,3	-1.841,00
Kostenerstattungen und -umlagen	12.560,30	1,2	0,00	0,0	12.560,30
Zins- und sonstige Finanzerträge	18.855,79	1,8	12.370,00	1,2	6.485,79
Sonstige laufende Erträge	30.450,80	2,9	22.810,00	2,3	7.640,80
Summe der Erträge	1.049.690,52	100,0	1.011.760,00	100,0	37.930,52
Personalaufwendungen	69.882,10	7,1	70.640,00	6,3	-757,90
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	282.916,99	28,6	359.580,00	31,9	-76.663,01
Abschreibungen	107.044,82	10,8	104.310,00	9,2	2.734,82
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	496.953,81	50,2	525.520,00	46,6	-28.566,19
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.675,04	0,2	1.980,00	0,2	-304,96
Sonstige Aufwendungen	31.080,23	3,1	66.460,00	5,9	-35.379,77
Summe der Aufwendungen	989.552,99	100,0	1.128.490,00	100,1	-138.937,01
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	60.137,53		-116.730,00		176.867,53
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00		0,00		0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00		63.900,00		-63.900,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00		0,00		0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	60.137,53		-52.830,00		112.967,53

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -512.524,26 € (-556.154,01 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis vor Rücklagenveränderung in Höhe von -116.730,00 € (-100.230,00 €) gerechnet worden.

Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren erfolgten nicht.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 60.137,53 € (43.629,75 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 62,51 €/EW (-76,53 €/EW).

Die geplanten Rücklagenentnahmen waren nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung des negativen Jahresergebnisses aus Haushaltsvorjahren summiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung auf **-452.386,73 €** (-512.524,26 €), mithin **-734,28 €/EW** (-776,75 € EW).

Damit ist die Ergebnisrechnung **ebenfalls nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Veränderung der Rücklagen beläuft sich auf 176.867,53 € (143.859,75 €).

Das Ergebnis ist gegenüber der Planung geprägt von Mehrerträgen insbesondere im Bereich der Steuern, und ähnlichen Abgaben in Höhe von 5.015,09 €, Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 8.069,54 €, der privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 3.698,17 €, der Kostenerstattungen in Höhe von 12.560,30 €, der Zins- und sonstigen Finanzerträge i.H.v. 6.485,79 € und der sonstigen laufenden Erträgen in Höhe von 7.640,80 €. Einsparungen konnten bei den Personalaufwendungen in Höhe von 757,90 €, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 76.663,01 €, den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen in Höhe von 28.566,19 €, den Zinsaufwendungen in Höhe von 304,96 € und den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 35.379,77 € erzielt werden. Diesen stehen allgemeine Mindererträge sowie Mehraufwendungen gegenüber.

Den Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 2.364,26 € (5.751,39 €) stehen Zinserträge und sonstige Finanzerträge in Höhe von 18.463,09 € (24.032,58 €) entgegen. Dies führt zu einem Finanzergebnis von 16.098,83 € (18.281,19 €).

Kennzahlen:

Steuerquote (abzgl. Gewerbesteuerumlage) **29,79 %** (36,93 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer (A und B), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z.B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2020 in MV mit 27,3 % (30,4 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 29,3 % (32,9 %), finanzschwache Flächenländer West: 37,4 % (40,9 %)). Der Rückgang war in 2020 pandemiebedingt. Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge ein.

Steuerertrag (abzgl. Gewerbesteuerumlage)	nominal =	312.695,45 €	(385.132,08 €)
	pro EW =	445,44 €	(551,77 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in MV in 2020 lt. Bericht des Landesrechnungshofes bei 818 € (837 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.163 € (1.208 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 844 € (909 €).

Danach ist die Gemeinde Zemitz als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Zemitz hat 199,40 €/EW (208,25 €/EW) Einkommensteuern und 104,58 €/EW (139,73 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2020 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2020 auf Basis 2018	Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	323 v. H.	323 v. H.	334-335 v. H.
Grundsteuer B	427 v. H.	427 v. H.	433-435 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	384-386 v. H.

Die durch das FAG für 2020 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2021.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend für 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 vom 13. August 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Datengrundlage für eine Antragstellung in 2022 Für eine Antragstellung in 2022 für das Haushaltsjahr 2021 gilt nicht mehr die Übergangsbestimmung gemäß § 27 Absatz 6 Nummer 2 FAG M-V, wonach die Anträge auf Grundlage vorläufiger Daten gestellt werden können.

Unter Zugrundelegung der gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie eingeräumten Fristverlängerung sind mithin für die Antragstellung im Jahr 2022 mindestens die aufgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich.

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 Punkte	Grundsteuer B	+ 20 Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 Punkte
Unter 1.000 EW	329	349	386	406	339	359
1.000 – 3.000 EW	341	361	389	409	351	371
3.000 – 5.000 EW	332	352	391	411	343	363
5.000 – 10.000 EW	316	336	399	419	367	387
10.000 – 20.000 EW	333	353	388	408	361	381
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein. Gleichzeitig werden nach derzeitigem Planungsstand für 2024 auf Basis von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt werden.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss. Es verbleibt jedoch ein negativer Bestandsvortrag. Eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze ist daher anzuraten.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle wurden Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 15.373,00 € gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuermindereinnahmen entstanden nicht. Dieser Betrag wird sich nicht verstetigen.

Die Gemeinde erhält daneben Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Zuweisungen aus FAG-Mitteln

nominal =	376.502,32 €	(299.540,31 €)
pro EW=	536,33 €	(429,14 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	35,87 %	(28,72 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land MV 2019 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.703 € (1.402 €) pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.451 € (1.353 €), Finanzschwache Flächenländer West: 1.542 € (1.221 €)).

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden

In 2020 sind wiederum mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, nunmehr allerdings auf Basis neu ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer neu eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Hinzu kamen **Entschuldungshilfen gemäß § 27 I FAG M-V** für 2019 in Höhe von **22.614,25 €** (13.304,41 €), die zu einer Entspannung der Ertragslage beitrugen.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben mit 15.311,48 € (15.329,05 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 15.435,48 € (15.435,48 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis konnte so ein Überschuss in Höhe von 31.457,98 € (+16.083,73 €) erwirtschaftet werden.

Den Kostenerstattungen und Gebühren nach dem KAG M-V ist eine Obergrenze der 100%igen Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen gesetzt. Tatsächliche Überschüsse können somit nur aus den Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Überschüssen aus Vermietung/Verpachtung, Parkgebühren und Zweitwohnungssteuern erzielt werden.

Mit diesen zusätzlichen Erträgen war ein jahresbezogener Haushaltsausgleich möglich. Sie konnten die Finanzierungslücke somit decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:</u>	pro EW:	94,27 €	(98,33 €)
	nominal:	66.180,83 €	(68.635,16 €)
	Steigerung seit 2012:	27,53 %	(32,26 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2020 liegen lediglich pro-Kopf Gesamterträge aus der kommunalen Ebene i.H.v. 158 € in MV, 176 € in den Flächenländern West und 195 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2020 ca. 8,7 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>	37,72 %	(37,05 %)
nominal	395.916,44 €	(386.425,39 €)
pro Einwohner	563,98 €	(553,62 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Amts- und Kreisumlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Auf die Kreisumlage entfielen davon 292.194,50 € (279.983,23 €), mithin 416,23 €/EW (401,12 €/EW), auf die Amtsumlage 103.721,94 € (106.442,16 €), mithin 147,75 €/EW (152,50 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge 78.730,17 € (92.082,62 €), mithin 112,15 €/EW (131,92 €/EW) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 93.497,73 € (85.090,36 €), mithin 133,19 €/EW (121,91 €/EW), die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 54,12 %** (54,04 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Erträge</u>	10,20 %	(10,39 %)
--	----------------	------------------

<u>Personalaufwandsquote</u>	7,06 %	(5,11 %)
-------------------------------------	---------------	-----------------

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Zemitz ist ein Beschäftigter mit 1,25 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 69.882,10 € (51.054,34 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 99,55 €/EW (73,14 €/EW). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 22.904,79 € (16.355,59 €), mithin 32,63 €/EW (23,43 €/EW) und auf hauptamtlich Beschäftigte 46.977,31 € (34.698,75 €), mithin 66,92 €/EW (49,71 €/EW).

Durchschnittlich wurden in 2020 in MV 722 €/EW (694 € /EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 845 €/EW (806 € /EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 876 €/EW (837 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	Anteil an Aufwendungen:	28,59 %	(22,81 %)
	Pro EW:	403,02 €	(326,58 €)
	nominal:	282.916,99 €	(227.954,97 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Durchschnittlich wurden 2019 pro Einwohner 394 €/EW (369 €), entsprechend 15,1 % der ordentlichen Aufwendungen in MV verausgabt.

In der Größenklasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden belief sich der Wert auf 244 €/EW (231 €/EW), wobei der Wert entsprechend der Einwohnerzahl zunahm von 224 €/EW bei Gemeinden unter 500 EW bis 279 €/EW bei Gemeinden bis 20.000 EW.

Eine Aktualisierung für 2020 lag nicht vor.

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	106,08 %	(107,37 %)
------------------------------------	-----------------	------------

(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)

$$\text{Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen regelmäßig Werte um 100 % auf.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen</u>	10,82 %	(10,84 %)
---	----------------	-----------

<u>Abschreibungsquote</u>	2,37 %	(2,47 %)
----------------------------------	---------------	----------

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die absolute Abschreibungshöhe im Vergleich zu den lfd. Aufwendungen ist als durchschnittlich zu bezeichnen.

<u>Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer</u>	32,5 Jahre	(32,8 Jahre)
--	-------------------	--------------

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **17,53 %** (18,39 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2020 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

Art	Produkt/Sachkonto	Betrag Ergebnisrechnung
Bewirtung	11104.52420000	22,66 €
Bewirtung	12600.56930000	149,40 €
Zeitschriften	12600.56320000	44,30 €
Mitgliedsbeiträge	11100.56420000	486,88 €
Repräsentationen	11100.56930000	443,59 €
gesamt:		1.146,83 €
Vorjahr:		3.866,62 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,11 % (0,45 %) der Erträge, 0,12 % (0,47 %) der Aufwendungen bzw. 1,63 €/Einwohner (6,67 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes

zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Nach 2019 konnte auch in 2020 u. a. durch verbesserte FAG-Ausstattung und Erträgen aus der Entschuldungshilfe nach § 27 I FAG M-V bei gleichzeitig erheblichen Einsparungen wiederholt ein Jahresüberschuss erzielt werden.

Insgesamt liegt jedoch weiterhin ein hoher negativer Ergebnisvortrag vor. Rücklagen bestehen noch in Höhe der investiven Beträge und aus dem laufenden Liquiditätsbestand zur Eröffnungsbilanz.

Einsparungs- bzw. Ertragserzielungspotentiale sind nicht oder nur kaum noch vorhanden.

Durch weiterhin zu erwartenden Entschuldungshilfen und konstante Schlüsselzuweisungen wird die Gemeinde voraussichtlich mittelfristig weitere Verbesserungen erfahren. Dies wird jedoch nicht ausreichen, um den negativen Bestandsvortrag vollständig auszugleichen.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	1.050.501,38	100,0	983.860,00	100,0	66.641,38
Summe der laufenden Auszahlungen	901.103,48	85,8	1.031.578,69	104,9	-130.475,21
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	149.397,90	14,2	-47.718,69	-4,9	197.116,59
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	180.249,36	17,2	238.530,00	24,2	-58.280,64
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	83.972,77	9,3	193.700,00	19,7	-109.727,23
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	96.276,59	9,2	44.830,00	4,6	51.446,59
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	245.674,49	23,4	-2.888,69	-0,3	248.563,18
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgungen für Investitionen	30.288,46	2,9	30.290,00	3,1	-1,54
sonstige Auszahlungen zur Tilgung für Investitionen		0,0		0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-30.288,46	-2,88	-30.290,00	-3,1	1,54
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	119.109,44	11,34	-78.008,69	-7,93	197.118,13
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	762,24	0,07	0,00	0,00	762,24
Stand der Forderungen/Verbindlichkeiten geg. Amt am 31.12.2020/2019	337.974,86		121.826,59		216.148,27

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2020 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisender Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zu Vorjahren gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -47.718,69 € (-56.414,17 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr -96.631,12 € (-122.047,78 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen 30.290,00 € (-31.446,64 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo der laufenden Zahlungen in Höhe von 149.397,90 € (56.853,44 €) und damit eine Verbesserung um 197.116,59 € (113.267,61 €) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -30.288,46 € (-31.436,78 €) und dem Vortrag des negativen Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -96.631,12 € (-122.047,78 €) war der Haushaltsausgleich **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo aus laufenden Zahlungen beläuft sich auf 119.109,44 € (25.416,66 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 169,67 € (36,41 €/EW), hierauf Tilgungen mit 30.288,46 €, mithin 43,15 €/EW.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf +22.478,32 € (-96.631,12 €), mithin 32,02 €/EW (-138,44 €/EW).

Der Haushaltsausgleich ist somit jahresbezogen sowie insgesamt gegeben.

Seitens des LRH werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2020 vor Abzug der planmäßigen Tilgung und nach Abzug der ordentlichen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2020 wie folgt dar:

Gemeindegröße	Bis 500 EW	500 – 999 EW	1.000 – 4.999	5.000-9.999	10.000 – 19.999	>20.000
Ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309
Mit Tilgung	174	236	202	127	129	129
Planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180
2019 o.Tilg	109	155	140	111	92	212
2019 m. Tilg.	55	106	89	47	50	170
Planmäßige Tilgungen	54	49	51	64	42	42

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Künftig ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altschuldentilgungen für Wohnungskredite aus DDR-Zeiten eine weitere Entlastung zu erwarten.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **493,25 %** (180,85 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von +44.830,00 € (-4.643,16 €) gerechnet.

Übertragungen von Haushaltsermächtigungen aus 2019 erfolgten nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Betrag von 96.276,59 € (62.580,32 €) ab. Gegenüber der Planung wurde eine Verbesserung in Höhe von 51.446,59 € (67.223,48 €) erzielt.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 83.972,77 € (63.975,74 €), mithin 119,62 € (91,66 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 €/EW (198 €/EW) getätigt.

Für 2020 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inkl. kreisfreier Städte und Landkreise mit 492 (374) €/EW vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 373 €/EW, in den Flächenländern Ost 390 €/EW. Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt

wurden.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von +149.397,90 € (+56.853,44 €) und im investiven Bereich in Höhe von 96.276,59 € (+62.580,32 €) wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 245.674,49 € (119.433,76 €)* erwirtschaftet und verbesserte sich damit gegenüber der Planung um 248.563,18 € (180.491,09 €).

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **349,96 €/EW** (171,11 €/EW).

In 2020 betrug dazu im Vergleich lt. LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. – Überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

in der Größenklasse unter 500 EW: +277 €/EW (38 €/EW),
246 Gemeinden, davon 41 mit Defizit (16,66 %), Spannbreite 1.503 €
500 – 1.000 EW: +256 €/EW (+115 €/EW),
256 Gemeinden, davon 43 mit Defizit (16,79 %), Spannbreite 1.419 €
1.000 – 5.000 EW: + 212 €/EW (+16 €/EW),
188 Gemeinden, davon 36 mit Defizit (19,14 %), Spannbreite 1.132 €
5.000 – 10.000 EW: +88 €/EW (-40 €/EW),
31 Gemeinden, davon 11 Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.171 €
10.000 – 20.000 EW: +41 €/EW (+57 €/EW),
11 Gemeinden, davon 3 Defizit (27,27 %), Spannbreite 569 €
Über 20.000 EW: +144 €/EW (+159 €/EW),
7 Städte, davon keine im Defizit (0,00 %), Spannbreite 230 €.

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden Überschüsse in Höhe von 197 €/EW (81 €/EW) ausgewiesen, Die Finanzsituation hat sich insbesondere in den kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG, die Infrastrukturpauschalen, verbesserte Schlüsselzuweisungen und Fusionsprämien zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -30.288,46 € (-31.436,78 €) für die Tilgung von Krediten.

Zusammen mit dem Saldo aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 762,24 € (291,64 €) ist eine **Gesamtverbesserung in Höhe von 216.148,27 €** (87.705,34 €) eingetreten. Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Zemitz	+189.370,02 € (+81.865,44 €),
Wohnungsverwaltung	+26.778,25 € (+5.839,90 €).

Prognose

Der negative laufende Bestand aus Vorjahren konnte 2020 ausgeglichen werden; es besteht nunmehr ein positiver laufender Vortrag i.H.v. 22.478,32 €.

Die Gemeinde kann mit dem jahresbezogenen Überschuss von den Entschuldungsmöglichkeiten gem. § 27 I des FAG M-V nicht mehr profitieren.

Um bei evtl. höheren Gewerbesteuererinnahmen keine weiteren Verluste zu erzielen, werden weiterhin Hebesätze in Höhe von Nivellierungshebesätzen empfohlen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen waren nicht vorzunehmen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
01 Zentrale Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung	12600 Brandschutz
	11104 Kommunale Gremien	
	11400 Sonstige zentrale Dienste	
	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement	
	11402 Liegenschaften	
	11403 Bauhof	
	11602 Zahlungsabwicklung/Kasse	
	21100 Grundschulen	
	21500 Regionale Schulen	
	28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	
	36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
	36600 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	
	51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	52203 Wohnungsverwaltung
	53800 Kleineinleiter	
	54000 Konzessionsabgabe	
	54100 Gemeindestraßen	
	54300 Landesstraßen	
	55100 Öffentliches Grün	
	55200 Öffentliche Gewässer,	
	55203 Wasserbauliche Anlagen,	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Wesentliche Produkte wurden gebildet.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-29.880,00	-20.180,37	-50.489,91	-41.203,82
52203 – Wohnungsverwaltung	9.650,00	31.457,98	23.910,00	46.723,70
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen , allg. Umlagen	332.280,00	331.266,51	332.280,00	391.636,89

4.5. Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen,
- Muster 5a.

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-96.631,12 €
+ Jahresbezogener Saldo 2020	119.109,44 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	22.478,32 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	137.002,19 €
+ Ergebnis 2020	96.276,59 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	233.278,78 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	81.455,52 €
+ Ergebnis 2020	762,24 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	82.217,76 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2019	121.826,59 €
+ Veränderung 2020	216.148,27 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2020	337.974,86 €
davon Gemeinde	193.775,39 €
Wohnungsverwaltung	144.199,47 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen:

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25.05.2023 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Zemitz dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Zemitz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Zemitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat in 2020 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2014 bestehen folgende Hinweise weiter fort:

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.871,71 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.

(F)

Mit diesen **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2020 4.524.025,07 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 79,06 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2020 6,24 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2020 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt 60.137,53 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2020 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 60.137,53 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -512.524,26 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von -452.386,73 €.

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 149.397,90 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 119.109,44 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -96.631,12 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020 83.972,77 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 180.249,36 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 30.288,46 €.

*Die liquiden Mittel **haben insgesamt zugenommen** um* 216.148,27 €.

davon Forderungen gegenüber der Einheitskasse: 189.370,02 €.

liquide Mittel Wohnungsverwaltung: 26.778,25 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**; in der Finanzrechnung konnte der Haushaltsausgleich **erreicht werden**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2020 zu folgenden wesentlichen Feststellung geführt.

- Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.
Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt. (F)
- In 2020 wurden mehrere Flurstücke verkauft. Dabei stellten jeweils die künftigen Erwerber einen Kaufantrag an die Verwaltung. Der Wert der Grundstücke wurde i.d.R. durch Nachfrage des m²-Preises beim Gutachterausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald ermittelt. Anschließend wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung unmittelbar an den Antragsteller

verkauft.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass Vermögensgegenstände gemäß § 56 Abs. 4 KV M-V zu ihrem vollen Wert veräußert werden müssen. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse möglich.

Die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum „vollen Wert“ meint den Wert, der sich unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Aus Sicht des RPA ist nach Ermittlung des Bodenwertes eine Veröffentlichung der Ausschreibung gegen Gebot mit dem Mindestkaufpreis in Höhe des errechneten Bodenwertes vorzunehmen. (F)

Aus dem Jahresabschluss 2018 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Durch die Gemeinde Zemitz wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentationen und Heimat- und Kulturpflege in Höhe von 4.182,56 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war. (F)

→ Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 in Höhe von 510,55 € weiter zutreffend.

- In der Finanzrechnung werden im Bereich der ordentlichen Einzahlungen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 6.855,50 € aus 2017 und 2.594,81 € nach 2019 aufgeführt. Diese sind nach § 15 GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit sie mit einem Zweckbindungsvermerk i. S. d. § 13 GemHVO-Doppik versehen wurden. Dies ist bei den genannten Übertragungen nicht der Fall. (F)

→ Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 in Höhe von 7.398,69 € weiter zutreffend.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2020.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 25.05.2023



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer